

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 21.01.2021

1. Gegenstand der Vorlage: Abschlussinformation zum Ersuchen der BVV, Ds-Nr. 1908/VIII aus der 41. BVV vom 23.01.2020

LED-Umstellung von kommunalen Einrichtungen außerhalb der Bürodienstgebäude schaffen

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Ersuchen wird gefolgt.

Beleuchtungsumrüstung

Verschiedene Förderprogramme finanzieren derzeit anteilig die Umrüstung der bestehenden Beleuchtungstechnik auf LED. Eine definierte Höhe des minimalen Eigenanteils wird allerdings vorausgesetzt. Des Weiteren sind technische Anforderungen und Einsparungen an Energie bzw. CO₂ einzuhalten. Ein reiner Austausch des Leuchtmittels (LED-Retrofit) wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen, sofern die gesetzlichen Beleuchtungsanforderungen nachweislich eingehalten werden. Von weiteren technischen Umbauten ist allerdings auszugehen (u.a. Vorschaltgeräte, Lampen, Verkabelung). Seit 2015 wird bei der Erneuerung der Beleuchtung vorrangig LED Technik verbaut.

Derzeit können Fördermittel bei den folgenden Programmen beantragt werden:

- Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE)
- Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK)
- Kommunalrichtlinie

Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE)

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand ihres Beitrags zur Senkung der CO₂-Emissionen. Ausschlaggebend ist der sogenannte Effizienzwert, der sich aus dem Verhältnis aus förderfähigen Ausgaben zu eingesparten Tonnen CO₂-Äq ergibt (Effizienzwert CO₂-Äq (€/t)). Für die technische Einzelmaßnahme der Beleuchtungsumrüstung gilt, dass 25 % Endenergie eingespart werden müssen.

Im Rahmen der BENE Förderung kann eine Förderquote von bis zu 80% erreicht werden. Stehen trotz einer maximalen Förderung die Eigenmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, wird geprüft, ob eine Co-Finanzierung über BEK-Mittel möglich ist. Dabei muss allerdings der Bezirk offenlegen, weshalb keinerlei Eigenmittel zur Verfügung stehen. Ab 2021 beginnt die nächste Förderperiode, für die bereits Anträge gestellt werden können.

Sofern die Umrüstung der Beleuchtung auf ein anderes Leuchtmittel als LED erfolgen soll, ist dies zu begründen. Bei Umstellung auf LED ist zu beachten:

- Die Einhaltung der Beleuchtungsanforderungen ist durch eine entsprechende Planung zu gewährleisten, die von einem ausgewiesenen Fachplaner vorzunehmen ist.

- LED-Retrofit (einfacher Austausch der Leuchtmittel) nur in begründeten Ausnahmefällen (sofern die gesetzlichen Beleuchtungsanforderungen nachweislich eingehalten werden).
- In sensiblen Nutzungsbereichen (z. B. Museen, Denkmalobjekten) ist das Konzept mit allen Beteiligten abzustimmen.

Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK)

Für die Umsetzung von Maßnahmen gemäß des BEK stellt das Land Berlin Mittel zur Verfügung. Die Finanzierungshöhe ist abhängig von Inhalt, Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit sowie Zielstellung des Projektes. Im Maßnahmenfeld Gebäude und Stadtentwicklung wird unter dem Punkt der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bei Neubau und Sanierung die Beleuchtung finanziell gefördert. Förderquoten sind für jedes Projekt einzeln zu erfragen. Im Regelfall beträgt die Finanzierungshöhe maximal 80 Prozent der gesamten Projektausgaben.

Kommunalrichtlinie

Gefördert wird der Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass:

- die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems mindestens 100 lm/W beträgt;
- der Lichtstromerhalt der eingesetzten Leuchten mindestens $\geq 80\%$ (L80) bei 50000 Betriebsstunden erreicht;
- die Farbwiedergabe der Beleuchtungssysteme mindestens 80 Ra beträgt;
- die Regelung des Beleuchtungssystems mindestens der Referenzausführung nach EnEV Anlage 2 Tabelle 1 für die entsprechende Nutzungszone entspricht;
- die Beleuchtungsanlage eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweist;
- Treibhausgasersparungen von mindestens 50% durch die neu installierte Technik nachgewiesen werden und
- eine Lichtplanung nach DIN EN 12464-1:2011-08 bzw. bei Sportstätten nach DIN EN 12193 durch qualifizierte Planer durchgeführt wird.

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Anschaffung der Leuchten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik sowie des erforderlichen Installationsmaterials;
- Ausgaben für die Demontage und fachgerechte Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten sowie die Montage der Neuanlage durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang zur Beleuchtungssanierung stehen. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel maximal zwölf Monate. Der Antragsberechtigte muss Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben einbringen.

Für Anträge, die auf der Grundlage dieser Richtlinie zwischen dem **1. August 2020 und dem 31. Dezember 2021** gestellt werden, reduziert sich die notwendige Eigenbeteiligung auf 5 % des Gesamtvolumens und in diesem Zeitraum erhöht sich die Förderquote um 10 % auf 35 %. Die Kommunalrichtlinie kann mit dem BENE-Förderprogramm kumuliert werden.

Fazit

Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Einsparung von CO₂ und Energie sind nicht nur gesetzlich gefordert, sondern sind darüber hinaus energetisch sinnvoll und ermöglichen zudem finanzielle Einsparungen.

Derzeit stehen im BA Marzahn-Hellersdorf keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung, um flächendeckend für alle kommunalen Einrichtungen Fördermittel zu akquirieren und bauliche Maßnahmen umzusetzen. Im Zuge von anstehenden geplanten Sanierungsmaßnahmen werden Gewerke effektiv gebündelt und mit energetisch sinnvollen Energieeinsparmaßnahmen verbunden, denn regelmäßig sind neben den energetischen Sanierungsmaßnahmen auch angrenzende Gewerke betroffen. Die Umrüstung von bestehender Beleuchtung auf LED-Technologie als originäre Energieeinsparmaßnahme erfolgt sukzessive im Rahmen der anstehenden Instandsetzung und Sanierung der kommunalen Gebäude.

Die Konzentration auf Baueinzelleistungen, wie zum Beispiel die Umrüstung der Beleuchtung als einzelne Maßnahme, mag aus energetischer Sicht wünschenswert sein, kann jedoch sehr häufig die Durchführung kompakter und damit auch wirtschaftlicher Bauunterhaltungsmaßnahmen konterkarieren.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass unabhängig von Förderprogrammen finanzielle Mittel für die Umstellung zur Verfügung gestellt und diese rechtzeitig haushälterisch eingeplant werden müssen. Für das Haushaltsjahr 2020/2021 wurde erstmals ein Titel für Maßnahmen zur Energieeinsparung eingerichtet. Neben einem Förderantrag muss geprüft werden, ob Umrüstungen auf LED aus diesem Titel – auch in der erforderlichen Höhe - kofinanziert werden können.

In Hinblick auf kulturelle Einrichtungen ergeben sich auf Grund von verschiedensten Nutzungskonzepten ganz individuelle und spezifische Beleuchtungsanforderungen im Vergleich zu den Anforderungen z.B. an Schulen. Dafür ist es erforderlich, dass diese individuellen Nutzungsanforderungen/ Bedarfe vorab langfristig abgestimmt werden.

Der Fachbereich Kultur hat den Weg zur Nutzung verfügbarer Förderprogramme bei der Umstellung auf klimafreundliche und langlebige LED in den Kultureinrichtungen bereits eingeschlagen. Es wurde ein Antrag über das BENE-Programm gestellt und in Höhe von 70.000,00 EUR für den Zeitraum 17.7.2020 bis 30.06.2021 bewilligt. Den einleitenden Ausführungen zum Programm BENE ist zu entnehmen, dass eine Ko-Finanzierung in Form eines Eigenanteils erforderlich ist. Dieser wird soweit möglich aus den laufenden Haushaltsmitteln des Fachbereiches Kultur aufgebracht. Es wird darüber hinaus aber auch erforderlich sein, einen Anteil aus dem Bezirkskulturfonds (BKF) zu erbringen.

Die Verwendung von Finanzmitteln des BKF erfolgt in auftragsweiser Bewirtschaftung durch den Fachbereich Kultur gemäß der "Leitlinie für das Programm des Landes Berlin zur kulturellen Infrastrukturerhaltung und -entwicklung in den Bezirken (LL-BKF)".

Gemäß dieser Leitlinie ist der Gegenstand der Finanzierung die Unterstützung der bezirklichen Kulturarbeit durch die Finanzierung von Ausgaben und Investitionen. Zudem unterstützt der BKF insbesondere die Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung von Kulturorten sowie der entsprechenden Infrastruktur.

Entsprechende Finanzierungen über den Bezirkskulturfonds sind demnach möglich.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Juliane Witt
Bezirksstadträtin für Weiterbildung, Kultur,
Soziales und Facility Management